

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU „HAIBACH - WEST“ 25. ÄNDERUNG

GEMÄRKLUNG BEIDERRWIES

Der Bebauungsplanentwurf vom 07.07.1992 mit Begründung hat vom 05.03.1993 bis 28.04.1993 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr.4 vom 24.02.1993 bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 28.06.1993 gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



PASSAU, 22.07.1993
STADT PASSAU

Gill Schuster
Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Regierung von Niederbayern angezeigt. Die Regierung hat mit Schreiben vom 03.09.1993 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.



Siegel

Landshut, 03.09.1993
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

[Handwritten signature]
Dr. Funk
Regierungsdirektor

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 am 06.10.1993 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.



PASSAU, 06.10.1993
STADT PASSAU

Gill Schuster
Oberbürgermeister

ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN

WR	Reines Wohngebiet
II	max. Anzahl der Vollgeschosse
DG	Dachgeschoß (DG unter der Vollgeschoßgrenze)
SD	Satteldach; Dachneigung 28° (gleiche Neigung für beide Dachflächen) Dachüberstand an Ortsgang und Traufe max. 1,00 m. Im Bereich der Balkone sind auch größere Überstände zulässig
KNIESTOCK	max. 0,75 bis OK Pfette
DACHGAUPEN	max. 2 Stück pro Dachseite mit je max. 1,75 m ² Vorderfläche
0	offene Bauweise
	Baugrenzen
	bestehende Garage mit Zufahrt
	bestehendes Wohnhaus
	Straßenbegrenzungslinie (Trennung zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
	Firstrichtung
	zu pflanzende Bäume (laut rechtsverbindl. Bebauungsplan)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 25. Änderung
A 	bestehender Abwasserkanal mit Leitungsrecht

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.